

Vorlage Nr. VI 15/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

**Widmung von Verkehrsflächen für den Gemeingebrauch;
hier: Widmung der "Wilhelm-Rohlfing-Straße"**

A Problem

Die Wilhelm-Rohlfing-Straße wurde nach Mitteilung des Amtes für Straßen- und Brückenbau vom 21.03.2016 ausgebaut (Ausbauplan Nr. 15-2-W 126). Die Straße ist im Bebauungsplan 390 vom 21.07.2006 als Verkehrsfläche ausgewiesen; die Umsetzung des Bebauungsplanes bedarf der Widmung. Gemäß § 5 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) sind Straßen für den verkehrlichen Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 BremLStrG nach ihrer Verkehrsbedeutung in eine Straßengruppe einzuteilen.

B Lösung

Die Widmung führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die Lage der zu widmenden Verkehrsfläche ist aus dem Plan vom 29.03.2016 ersichtlich, der Bestandteil des Verfahrens ist.

C Alternativen

keine

D Finanzielle Auswirkungen

Es fallen Kosten für die Veröffentlichung in der Nordsee-Zeitung an.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt auf Veranlassung des Amtes für Straßen- und Brückenbau.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss des Magistrats ist unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Nordsee-Zeitung zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

...

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Die Wilhelm-Rohlfing-Straße wird gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Verkehrsflächen werden gem. § 3 BremLStrG in die Straßengruppe C eingeteilt.“

gez.

Dr. Ing Ehbauer
Stadträtin

Lageplan (Planausschnitt) vom 29.03.2016